

# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

**II. JAHRGANG.**

II. Stück—Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1916.



### 13.

### Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

n Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeommandanten vom 12. Februar 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigun-d die Sicherung von Bergbauabgaben kundgemacht worden.

s wird auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, e an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Ver- von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

### 14.

### Abgrenzung des „engeren“ und „weiteren“ Kriegsgebietes.

n Abänderung der im Amtsblatte III. Stück – 1915, Nr. 37 verlautbarten Bestimmungen ekanntgegeben, das zufolge Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 19. Jänner 1 ). Op. Nr. 8028 innerhalb des Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren un iteren Kriegsgebiete längs des Bugflusses festgesetzt wurde.

Die Kreise Tomaszow, Grubieszow und Cholm fallen daher von nun ab in das weitere Kriegsgebiet, womit daselbst die erlassenen besonderen Verfügungen ausser Kraft treten. Für die Ausweisleistung gelten in diesen Kreisen ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 Vdgs. Bl.

## 15.

## Höchstpreise für gegerbtes Leder.

Nachfolgend gelangen die mit Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements I. Nr. 1011 ex 1916 festgesetzten Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder zur Verlautbarung:

### A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

| G A T T U N G | | | | Preise für 1 kg. K. | h. |
|---|---|---|---|---|---|
| Blankleder (auch Kipsblank) In ganzen oder halben Häuten | | unter 4 mm. stark (auch Brustblattleder | Natur | 12 | 40 |
| | | | schwarz | 10 | 40 |
| | | 4 bis 5 mm. stark | Natur | 12 | — |
| | | | schwarz | 10 | — |
| Brandsohlenleder (bis 3 mm. stark*) | in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen | | | 11 | 20 |
| | aus Hälsen oder Avern | | | 10 | 40 |
| Oberleder | aus Kalbfellen | | naturbraun | 18 | — |
| | | | schwarzglatt | 17 | — |
| | | | schwarz genarbt | 16 | — |
| | aus Rindshäuten Bittlingen und Kipsen | unter 1,5 mm. stark | naturbraun | 15 | 20 |
| | | | schwarz galt | 14 | 40 |
| | | | schwarz genarbt | 13 | 60 |
| | | von 1.5 mm. bis 2.5 mm. stark | naturbraun | 14 | 40 |
| | | | schwarz glatt | 13 | 60 |
| | | | schwarz genarbt | 12 | 80 |
| | | über 2.5. mm. stark | naturbraun | 13 | 20 |
| | | | schwarz glatt | 12 | 40 |
| Sohlender (nicht aus Stier-oder Büffelhäuten) | | Vache | in Hälften oder im Ganzen | 8 | 80 |
| | | | Croupon | 10 | 10 |
| | | | Hälse | 7 | 85 |
| | | | Avern | 6 | 70 |
| | | Sohlleder | in Hälften oder im Ganzen | 9 | 60 |
| | | | Croupons | 11 | 50 |
| | | | Hälse | 8 | — |
| | | | Avern | 7 | 20 |

* Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm von der Schnittlinie, und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziechungsweise (bei Halsen und Avern) des Bauches.

### SOHLENDER AUS STIER-UND BÜFFELHÄUTEN.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | aus Stierhäuten bei allen Gerbungen: | | Kronen für das Kilogram niedriger |
| | halbe Häute um . . . . . | 0.50 | |
| | Croupons, Hälse und Avern . . . . | 1.00 | |
| b) | aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen | | |
| | halbe Häute, Croupons, Hälse, und Avern um . . | 2.00 | |

## B. Rossleder.

| | | Kronen | Heller |
|---|---|---|---|
| Brandsohlenleder in ganzen Häuten | für das Kilogramm in Kronen – Heller | 9 | 60 |
| Rosshälse | „ „ „ „ „ | 10 | 55 |
| Rosschilder | „ „ „ „ „ | 8 | 65 |

## C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschließen, gelten für die Verkäufe der Ledererzeuger.

3. Im Großhandel, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Großbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlage bis zu 10% gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf von geschnittenem Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

## D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden, welcher nicht mehr als 5% der Höchstpreise betragen wird.

## E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, ist verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brilliantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich – oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermäßige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

## F. Strafbestimmungen.

1. Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

x12

2. wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, daß durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3. wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4. wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand, weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes oder Verbrauches im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder nach der Freigabe desselben verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für aus Leder erzeugte Waren oder angefertigte Reparaturen Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder (E. Nr 5147 ex 1915) in keiner Weise berührt.

## 16.

## Heil- und Verpflegskosten für Zivilpersonen.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 27. Jänner 1916, I. Nr. 2344 werden die Heil- uud Verpflegskosten für erkrankte Häftlinge und Arbeiter in Zivilarbeiterabteilungen in Zivilspitälern von der Militärverwaltung getragen. Die Heil- und Verpflegstaxe für diese Kranken sowie für erkrankte Militärpersonen wird in den Zivilspitälern des Okkupationsgebietes mit 2 Kronen 20 Heller pro Kopf und Tag festgesetzt.

Für alle anderen erkrankten Zivilpersonen, die über Auftrag eines Kommandos (einer Behörde) der Militärverwaltung in ein Zivilspital abgegeben werden, sind zwar die aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten seitens des die Abgabe anordnenden Kommandos dem Zivilspitale zu bezahlen, jedoch werden diese Kosten dann von der erkrankten Zivilperson oder ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen, und wenn dieselben mittellos sind, von der zuständigen Heimatsgemeinde hereingebracht.

## 17.

## Anschläge auf Eisenbahnen.

Über Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements wird an alle Personen, denen es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahnen zu verhindern und die Täter festzunehmen, bzw. wesentlich zu deren Festnahme beizutragen, eine Belohnung von 200 Kronen ausbezahlt. Sind mehrere Personen an der Abwehr eines Anschlages bzw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das Militärgeneralgouvernement hat sich jedoch vorbehalten, in besonderen Fällen diese Prämie zu erhöhen.

## 18.

### Endtermin für die Ausgabe laufender Patente.

Gewerbe und Handelszeugnisse für bereits bestehende Betriebe werden in normaler Weise nur mehr bis 31. März 1916 ausgegeben. Bis zum gleichen Termine kann die Richtigstellung der unrichtig abgegebenen Deklaration auf das dem tatsächlichen Betriebe entsprechende Patent höherer Klasse straflos erfolgen.

Nach Ablauf dieses Termines verfällt der einen Betrieb ohne Lösung des angemessenen Patentes führende Handels- oder Gewerbemann der gesetzlichen bis zum Dreifachen des Patentbetrages sich belaufenden Strafe.

Behufs Vermeidung dieser Bestrafung werden alle Personen, welche ingendeine patentpflichtige Beschäftigung betreiben, aufgefordert, falls sie das vorgeschriebene Patent für das Jahr 1916 noch nicht gelöst haben sollten, sich beim k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) behufs Lösung des Patentes zeitgerecht zu melden.

## 19.

### Zulassung von Bewohnern des Okkupationsgebietes zum Finanzwachdienste.

Es wird neuerlich auf die im Amtsblatt II. Stück 1915 unter Nr. 23. kundgemachte Zulassung freiwillig sich meldender Bewohner des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste mit dem Bemerken hingewiesen, das hiedurch subsistenzlosen intelligenteren Männern mit tadellosem Leumund und entsprechender Diensttauglichkeit Gelegenheit geboten ist, eine begehrenswerte Anstellung im öffentlichen Dienste zu erlangen.

Der Termin für die Ueberreichung der Gesuche wurde bis 25. März 1916 verlängert, bis zu welchem Tage sie beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando in Lublin, Szopenagasse 9 einzubringen sind.

Bezüglich der Aufnahmsbedingungen wird auf die oben angeführte Kundmachung verwiesen.

## 20.

### Massnahmen zur Bekämpfung des Fleckfiebers in der Stadt Lublin.

KUNDMACHUNG.

Um das Uebergreifen der in dem jüdischen Stadtteil herrschenden Fleckfieberepidemie zu verhüten, ist ersterer in folgenden Punkten durch Polizeiorgane abzusperren u. zw.

1. Am Kreuzungspunkte der Gassen Początkowska u. Św. Ducha.
2. Beim Krakauer Tor.
3. Bei dem von der Jezuickagasse in den Rynek abzweigenden Gässchen.
4. Ecke Jezuicka u. der Dominikańskagasse u. in der.
5. Podwalegasse.

Aufgabe dieser Posten ist, die Passanten auf die Ansteckungsgefahr aufmerksam zu machen und das Betreten dieses Stadtteiles durch Militärpersonen zu verhindern. Ueberdies sind in der Nähe der Posten auf ins Auge springenden Punkten grosse mit einem Todtenkopf und der Aufschrift „Fleckfieber – Ansteckungsgefahr“ in deutscher und polnischer Sprache versehene Tafeln anzubringen.

In dem genannten Stadtteil sind sämtliche öffentlichen Gebäude, wie Kirchen, Synagogen, Bethäuser, Schulen (Talmudschulen), Kindergärten, etc., zu sperren.

x 14

Der Besuch von Schulen in anderen Stadtteilen Lublins durch Kinder bezw. Studenten aus dem verseuchten Stadtteil ist verboten.

Der Magistrat hat in dem verseuchten Stadtteile die Marktpolizeimassregeln zu verschärfen.

Diese Massnahmen treten mit 14. Februar 1916 in Kraft und bleiben bis auf weiteres in Geltung.

## 21.

## Widerrechtlicher Verkauf von Holz.

An alle Gemeindevorsteher!

Es ist allgemein zu verlautbaren, dass der Verkauf sowie die unentgeltliche Überlassung von Holz seitens jener Personen, denen Bauholz zwecks Wiederaufbau ihrer Gebäude vom Kreiskommando abgegeben wurde, strengstens verboten ist.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen in der Höhe des zehnfachen Wertes des veräusserten Holzes und ausserdem mit Arrest bestraft.

## 22.

## Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

KUNDMAÇHUNG.

1) Die Kaufläden sind an Sonn- und gebotenen Feiertagen geschlossen zu halten.

Ausgenommen sind:

a) Lebensmittelgeschäfte, welche von 8—11 Uhr Vormittag und von 6—7 Uhr Nachmittag geöffnet sein müssen,

b) Läden für Gegenstände des täglichen Gebrauchs und Friseurgeschäfte, welche am Vormittag von 8—11 Uhr offen zu halten sind,

c) alle Tabaktrafiken, die ausschliesslich Tabakfabrikate verschleissen, welche von 8—12 Uhr Vormittag offen zu halten sind, während Nachmittag von 2—8 jeden Sonn- und Feiertag nur eine Trafik in der vom Magistrate zu bestimmenden Reihenfolge geöffnet sein muss,

d) Gasthäuser und Konditoreien, welche nur am Charsamstag und am Frohnleichnamstage während der Zeit der Prozession geschlosen sein dürfen.

2. In Gewerbe und Fabriksbetrieben, welche Lohnarbeiter beschäftigen, ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen die Arbeit nicht gestattet.

Ausgenommen sind:

a) Gas- und Elektrizitätswerke,

b) Wasserleitungen,

c) Gewerbe und Fabriken, deren Betrieb eine Unterbrechung nicht zulässt.

Dieselben haben beim Kreiskommando um die Bewilligung des Betriebes an Sonn-und Feiertagen anzusuchen.

3. Gebotene Feiertage sind: der 1. und 6. Jänner, der 2. Februar, der 25, März, der Ostersonn- und Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstsonn- und Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag, der, 29, Juni, der 15. August, der 8. September, der Allerheiligentag, der 8, 25. und 26. Dezember.

4. Am Oster- und Pfingstsonntag, am Frohnleichnamstag und am 25. Dezember sind auch die im Punkt 1. a) und b), sowie unter Punkt 2. c) genannten Betriebe geschlossen zu halten.

5. Uebertretungen dieser Verordung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit 10. Februar d. J. in Kraft.

Lublin, am 1. Februar 1916.

## 23.

## Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet und Warenverkehr im Okkupationsgebiet.

KUNDMACHUNG.

### 1. Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in Bezug auf folgende Waren verboten:

1) Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);
2) Mehl und Mahlprodukte, Malz, und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;
3) Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);
4) Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;
5) Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw);
6) Raps- und Rübsensaat, Lein, und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten:
7) Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;
8) Rinder Schweine, Schafe, Ziegen;
9) Pferde;
10) Geflügel aller Art;
11) frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;
12) Eier, Milch und Milchprodukte;
13) tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;
14) technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Oele, tierischer Talg und Presstalg;
15) Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
16) Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;
17) Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen, sowie deren Umwandlungsprodukte;
18) Lumpen aller Art;
19) Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;
20) Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;
21) rohe und bearbeitete Felle und Häute;
22) Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;
23) Bau-. Nutz- und Brennholz,
24) Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

### 2. Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in Bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

### 3. Ausfuhrbewilligung.

Gesuche um Bewilligung der Ausfuhr der in Punkt. 1.) und 2.) genannten Waren sind beim Kreiskommando einzureichen.

X 16

4. **Einkaufsbewilligung.**

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr gemäss P. I.) verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des P. 3.) erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, welche die Einkaufsbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

5. **Warenverkehr zwischen den Kreisen des Okkupationsgebietes.**

Die Ausfuhr der in P. 1) genannten Waren, ferner jener Waren, deren Einfuhr aus der Monarchie nur mittels Zertifikat der Auskunftstelle gestattet ist, nach einem anderen Kreise ist verboten. Ausnahmen werden vom Kreiskommando bewilligt.

Der übrige Warenverkehr zwischen den Kreisen ist frei.

6. **Strafbestimmungen.**

Uebertretungen der Punkte 2.) und 4.) werden, wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkennisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Übertretungen der P. 1.) und 5.) werden mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft;

7. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Lublin, am 1. Februar 1916.